



*Dieser Text ist ein Vorabdruck.
Verbindlich ist die Version, welche im
Bundesblatt veröffentlicht wird.*

Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 122

1a. Abschnitt: Papierlose Belege, elektronische Verfahren

Art. 122 Sachüberschrift

Papierlose Belege
(Art. 70 Abs. 4 MWSTG)

Art. 123 Elektronische Verfahren

(Art. 65a MWSTG)

Die Anmeldung als steuerpflichtige Person (Art. 66 Abs. 1 MWSTG), die Einreichung der Abrechnung (Art. 71 MWSTG) und die nachträglichen Korrekturen der Abrechnung (Art. 72 MWSTG) müssen elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal erfolgen.

Art. 166c

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

(Art. 65a MWSTG und Art. 123 der vorliegenden Verordnung)

¹ Steuerpflichtige Personen, die die Abrechnungen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... in Papierform eingereicht haben, können die Abrechnungen bis zum 31. Dezember 2024 weiterhin in Papierform einreichen.

¹ SR 641.201

² Korrekturen von Abrechnungen, die in Papierform eingereicht wurden, sind ebenfalls in Papierform einzureichen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

.... 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr